

# Liefer- und Leistungsbedingungen Schwing GmbH St. Stefan / Jn

## 1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1. Für alle Verträge zwischen der Schwing GmbH, FN 89408 h, Friedrich-Wilhelm-Schwing-Straße 1, A-9431 St. Stefan im Lavanttal, Österreich (nachfolgend auch „SCHWING“ genannt) und dem Kunden gelten ausschließlich die gegenständlichen Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen (nachfolgend auch „Verkaufsbedingungen“ genannt). Die Vertragsparteien erklären sich mit der ausschließlichen Geltung dieser Verkaufsbedingungen einverstanden. Etwaige entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil und wird deren Geltung ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, SCHWING stimmt deren Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Die nachfolgenden Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn SCHWING in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.
- 1.2. SCHWING behält sich die (einseitige) Abänderung der AGB für den Einzelfall vor. Änderungen bedürfen der Schriftform und gelten nur für den einzelnen Geschäftsfall.
- 1.3. Für Montagearbeiten gelten ergänzend die Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung und Montage von mechanischen, elektrischen und elektronischen Erzeugnissen des Europäischen Verbandes der Maschinenbau-, Elektro- und Metallverarbeitungsindustrie ORGALIME in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese Bedingungen den gegenständlichen Verkaufsbedingungen von SCHWING nicht widersprechen; im Zweifel gehen die Verkaufsbedingungen von SCHWING vor. Über Anforderung an die E-Mail-Adresse schwing-austria@schwing.at können diese dem Kunden jederzeit zugesandt werden.

## 2. Vertragsschluss

- 2.1. Alle Angebote von SCHWING sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Sofern ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnete Angebote keine bestimmte Annahmefrist enthalten, ist SCHWING 14 Tage ab dem auf dem Angebot genannten Datum gebunden, wobei für eine fristwahrende Annahme das Datum des Einlangens der schriftlichen Annahmeerklärung durch den Kunden bei SCHWING maßgeblich ist. Bestellungen bzw. Aufträge des Kunden kann SCHWING innerhalb von 14 Tagen nach Zugang annehmen; SCHWING ist nicht zur Annahme einer Bestellung bzw. eines Auftrages des Kunden verpflichtet.
- 2.2. Ein Vertragsabschluss kommt entweder durch Übermittlung einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch SCHWING oder mit konkludenter Annahme (z.B. durch tatsächliche Lieferung oder Erfüllung) zustande.

## 3. Angebotsunterlagen, Kostenvorschlag

- 3.1. Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten etc. enthaltenen Angaben und Äußerungen über Produkteigenschaften (z.B. Gewicht, Maß, Fassungsvermögen, Preis, Leistung und dergleichen) sind seitens SCHWING unverbindlich, wenn nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart wurde. SCHWING leistet nur für ausdrücklich, schriftlich zugesagte Produkteigenschaften Gewähr. Etwaige planerische Unterlagen sind nicht im Angebot von SCHWING enthalten.
- 3.2. Sofern ein Angebot auf der Grundlage von Kalkulationsunterlagen bzw. vorgegebenen Konstruktionszeichnungen des Kunden erfolgt, führt eine Änderung derselben durch den Kunden im Zuge der Arbeiten zu einer entsprechenden Änderung des Angebots. Der Kunde hat Änderungen der Kalkulationsunterlagen bzw. Konstruktionszeichnungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und haftet gegenüber SCHWING für sämtliche daraus erwachsenden Nachteile und Mehrkosten. Dasselbe gilt für fehlerhafte oder unvollständige Kalkulationsunterlagen und Konstruktionszeichnungen des Kunden.
- 3.3. Allfällige Kostenvorschläge werden von SCHWING nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von mehr als 15 % ergeben, so wird SCHWING den Kunden davon unverzüglich verständigen. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen von weniger als 15 %, ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und diese Kosten können ohne weiteres von SCHWING in Rechnung gestellt werden. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, können Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.
- 3.4. An Plänen, Skizzen, Kostenvorschlägen und sonstigen technischen Unterlagen, Katalogen, Prospekten, Abbildungen und dergleichen behält SCHWING sich Eigentums- und Urheberrechte vor. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Reproduktion, Verbreitung und Aushändigung an Dritte, Veröffentlichung und Vorführung darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von SCHWING erfolgen. Der Kunde erhält keine wie immer gearteten Werknutzungs- oder Verwertungsrechte.

## 4. Preis, Verpackung

- 4.1. Sämtliche Preise für Waren und Dienstleistungen verstehen sich – sofern nicht anders ausgewiesen – als Nettopreise (nachfolgend auch kurz „Preise“ genannt), zu denen die jeweils am Tag der Rechnungsstellung gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen und auf der Rechnung gesondert auszuweisen ist.
- 4.2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die angegebenen Preise „Ab Werk“ bzw. „ex works“ (EXW) gemäß INCOTERMS in der am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Fassung und beinhalten nicht die Kosten für Verpackung, Transport, Montage, Aufstellung, Versicherung etc.
- 4.3. Die Verpackung erfolgt vorbehaltlich anderer Vereinbarung auf Kosten des Kunden in handelsüblicher Weise, um unter normalen Transportbedingungen Beschädigungen der Ware auf dem Weg zu dem festgelegten Bestimmungsort zu vermeiden. Die Rücknahme und Entsorgung des Verpackungsmaterials erfolgt nur bei gesonderter Vereinbarung und auf Kosten des Kunden.
- 4.4. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Soweit dem Kunden aufgrund einer besonderen schriftlichen Vereinbarung Vergünstigungen oder Rabatte gewährt werden, erfolgt dies ausschließlich auf freiwilliger Basis und lässt sich daraus kein Rechtsanspruch für künftige Leistungen und Lieferungen ableiten.

## 5. Erfüllungsort, Transport, Gefahrenübergang

- 5.1. Erfüllungsort für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist am Sitz der Schwing GmbH, Friedrich-Wilhelm-Schwing-Straße 1, A-9431 St. Stefan im Lavanttal. Dies auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „Ab Werk“ (EXW) vereinbart. Die Ware gilt demnach als geliefert, wenn SCHWING dem Kunden die Ware am Erfüllungsort ohne Verladung auf das abholende Beförderungsmittel und ohne Ausfahrfertigung zur Verfügung gestellt hat („Bereitstellung der Ware“). Der Transport / Versand der Ware (einschließlich des Verladens der Ware) ist vom Kunden auf dessen Kosten und Risiko selbst zu organisieren. Die Verladerisiken trägt der Kunde auch dann, wenn die Verladung der Ware von SCHWING auf ihrem Gelände durchgeführt wird. SCHWING ist weder verpflichtet, einen Beförderungsvertrag noch einen Versicherungsvertrag abzuschließen.
- 5.2. Falls Import- und/oder Exportlizenzen oder Deviseneinigungen oder ähnliche Genehmigungen für die Ausführung des Vertrags erforderlich sind, so muss die Partei, die für die Beschaffung verantwortlich ist, alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, die erforderlichen Lizenzen oder Genehmigungen zu erhalten.
- 5.3. Es gelten die INCOTERMS in der am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.
- 5.4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Bereitstellung der Ware am Erfüllungsort auf den Kunden über. Der Bereitstellung steht es gleich, wenn der Kunde im Annahmeverzug ist.

## 6. Lieferfristen, Abnahme

- 6.1. Die Lieferfristen und -termine (nachfolgend auch kurz „Lieferfristen“ genannt) werden individuell vereinbart bzw. von SCHWING bei Annahme der Bestellung angegeben. Von SCHWING in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets als unverbindlich und verstehen sich immer als voraussichtlicher Zeitpunkt der Bereitstellung der Übergabe an den Kunden, es sei denn, dass ausdrücklich schriftlich eine verbindliche Frist oder ein verbindlicher Termin (Fixtermin) zugesagt oder vereinbart ist.
- 6.2. Der Kunde erhält von SCHWING eine Abholbereitschaftsmittlung (mündlich oder schriftlich), sobald die Ware zur Abholung bereit ist. Eine etwaige Lieferfrist gilt mit der Abholbereitschaftsmittlung als

eingehalten, auch wenn die Abholung ohne Verschulden von SCHWING oder deren Lieferanten nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen kann. Abholbereit gemeldete, aber nicht sofort abgerufene Waren, werden auf Kosten und Gefahren des Kunden nach Ermessen von SCHWING gelagert und gelten als geliefert.

- 6.3. Lieferfristen beginnen grundsätzlich mit der Absendung der Auftragsbestätigung zu laufen. Der Beginn der von SCHWING angegebenen Lieferfristen und -termine setzt ferner die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Hat der Kunde Unterlagen, Genehmigungen oder Materialien bereitzustellen, beginnen die Lieferfristen und -termine nicht vor deren Bereitstellung zu laufen. Die Lieferfristen und -termine verlängern sich beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse wie höherer Gewalt, Ausbruch einer Pandemie, Betriebsstörungen bei SCHWING, Verlängerung der Vorlieferungsfristen der Materialien, Fehler des Werkstoffs, etc. In diesen Fällen gilt eine angemessene Verlängerung der Fristen als vereinbart. Schwing ist berechtigt, Teillieferungen durchzuführen. Bei Teillieferungen sind Teilabnahmen zulässig.
  - 6.4. Die Einhaltung der Lieferfristen von SCHWING setzt weiters die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden aus dem zugrundeliegenden Vertrag voraus. Die SCHWING zustehenden Rechte aus Verzug des Kunden bleiben vorbehalten. Soweit der Kunde erforderliche Mitwirkungshandlungen nicht rechtzeitig vornimmt, wird eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist gewährt.
  - 6.5. Der Kunde ist verpflichtet, die von SCHWING zur Verfügung gestellten Lieferungen und Leistungen abzunehmen.
- ## 7. Lieferverzug, Unmöglichkeit der Leistung
- 7.1. Sofern SCHWING (verbindliche) Lieferfristen oder -termine aus Gründen, die SCHWING nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann, wird SCHWING den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist bzw. -termin mitteilen. Als solcher Fall gilt insbesondere auch die nicht richtige oder rechtzeitige Belieferung durch einen Zulieferer, wenn SCHWING kein Verschulden trifft und SCHWING sich nicht im Einzelfall ausdrücklich zum Lagerverhalt verpflichtet hat.
  - 7.2. Nur soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Annahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er schriftlich gegenüber SCHWING vom Vertrag zurücktreten. Für diesen Fall sind SCHWING die bis dato angefallenen, und noch anfallenden Kosten und Aufwendungen (z.B. Material, Verarbeitung, Abwicklung), einschließlich des entgangenen Gewinns, zu ersetzen.
  - 7.3. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar oder gerät SCHWING mit einer Lieferung oder Leistung aus Gründen in wesentlichen Verzug, die SCHWING zu vertreten hat, so kann der Kunde entweder Vertragserfüllung verlangen oder unter Setzung einer, dem Leistungsumfang angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären. Der Rücktritt ist schriftlich geltend zu machen. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den Lieferungs- oder Leistungsteil, bezüglich dessen Verzug vorliegt.
  - 7.4. Soweit eine Unmöglichkeit der Lieferung durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, behördliche Maßnahmen oder Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, Naturkatastrophen, Pandemien, etc.) entstanden sind, heben solche die Verbindlichkeiten von SCHWING auf. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird SCHWING zurückerstaten.
  - 7.5. Gerät SCHWING in Verzug oder wird SCHWING eine Lieferung oder Leistung unmöglich, so ist – sofern SCHWING an der jeweiligen Leistungsstörung ein Verschulden trifft – die Haftung von SCHWING auf Schadenersatz nach Maßgabe der Ziffer 13 dieser Verkaufsbedingungen beschränkt. Weitergehende Ansprüche des Kunden gegen SCHWING sind ausgeschlossen.

## 8. Annahmeverzug

- 8.1. Nimmt der Kunde die vertragsgemäß bereitgestellte Ware nicht am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen (Annahmeverzug), so kann SCHWING entweder Vertragserfüllung verlangen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und die Ware anderweitig verwerfen.
- 8.2. Zum vereinbarten Termin nicht abgenommene Ware wird für die Dauer von 6 Wochen auf Gefahr und Kosten des Kunden von SCHWING gelagert, wofür dem Kunden Lagerkosten in Höhe von 0,25 % des Rechnungsbetrags (netto) der zu lagernden Liefergegenstände pro angefangener Woche in Rechnung gestellt werden. Die Geltendmachung weiterer bzw. darüberhinausgehender Schäden bzw. Mehraufwendungen bleibt SCHWING vorbehalten.

## 9. Abnahmeprüfung

- 9.1. Sofern der Kunde eine Abnahmeprüfung wünscht, um zu ermitteln, ob die Ware den vertraglichen Bestimmungen entspricht, ist diese mit SCHWING ausdrücklich bei Vertragsabschluss in schriftlicher Form zu vereinbaren. Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, ist dabei die Abnahmeprüfung am Erfüllungsort bzw. an einem von SCHWING zu bestimmendem Ort während der normalen Arbeitszeiten von SCHWING durchzuführen. Dabei ist die in Österreich für die Abnahmeprüfung bestehende allgemeine Praxis des betreffenden Industriezweiges maßgeblich.
- 9.2. SCHWING teilt dem Kunden die Abholbereitschaft der Ware gemäß Punkt 6.2. dieser Verkaufsbedingungen mit (Abholbereitschaftsmittlung). Diese Mitteilung enthält auch einen Termin für die Abnahmeprüfung, der dem Kunden genügend Zeit gibt, sich auf die Prüfung vorzubereiten und bei ihr anwesend sein zu können bzw. sich von einem bevollmächtigten Vertreter vertreten lassen zu können. Erweist sich die Ware bei der Abnahmeprüfung als nicht vertragsgemäß, so hat SCHWING die festgestellten Mängel unverzüglich zu beheben und den vertragsgemäßen Zustand der Ware herzustellen. Der Kunde kann eine Wiederholung der Prüfung nur in Fällen wesentlicher Mängel verlangen.
- 9.3. Im Anschluss an eine Abnahmeprüfung ist von SCHWING ein Abnahmeprotokoll zu verfassen. Das Abnahmeprotokoll ist von den bei der Abnahmeprüfung anwesenden Parteien genehmigend zu unterzeichnen. Eine Kopie dieses Protokolls wird dem Kunden – unabhängig von seiner Anwesenheit bei der Prüfung – übermittelt. Ist der Kunde nicht bei der Abnahmeprüfung anwesend bzw. vertreten, nachdem er eine Mitteilung gemäß Punkt 9.2. erhalten hat, kann er die Richtigkeit des Abnahmeprotokolls nicht mehr bestreiten. Verhindert der Kunde die Durchführung der Abnahmeprüfung, gilt die Prüfung als an dem Tage erfolgreich durchgeführt, der als Termin für die Abnahmeprüfung in der Mitteilung von SCHWING angegeben ist.
- 9.4. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, trägt SCHWING die Kosten für die durchgeführte Abnahmeprüfung. Der Kunde hat aber jedenfalls die ihm bzw. seinem bevollmächtigten Vertreter in Verbindung mit der Abnahmeprüfung anfallenden Kosten (z.B. Reise-, Lebenshaltungskosten und Aufwandsentschädigung) selbst zu tragen.

## 10. Zahlungsbedingungen

- 10.1. Die Zahlungen sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die vereinbarte Zahlung – einschließlich Teilzahlungen – (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzuges (insbesondere Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe). SCHWING behält sich weiters vor, im Falle des Zahlungsverzuges Lieferungen und/oder Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung zurückzubehalten. Darüber hinaus werden alle Einbringungskosten sowie eine Mahnungs-/Bearbeitungspauschale in der Höhe von EUR 40,- je Mahnung verrechnet.
- 10.2. Im Falle der Vereinbarung von Teilzahlungen tritt Terminverlust ein, wenn auch nur eine Teilzahlung unpünktlich oder nicht in voller Höhe erfolgt. Mit Eintritt des Terminverlustes wird der gesamte, noch ausstehende Restbetrag sofort zur Zahlung fällig. Bei Terminverlust steht SCHWING das Recht zu, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware ohne Rücktritt vom Vertrag in Verwahrung zu nehmen, bis die gesamte Forderung vollständig samt Nebenkosten abgedeckt ist.
- 10.3. Eine Aufrechnung gegen Ansprüche von SCHWING mit Gegenforderungen des Kunden, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen. Etwaige Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind ebenfalls ausgeschlossen.

## 11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1. SCHWING behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden vor (nachfolgend auch „Vorbehaltsware“ genannt). Der Kunde ist verpflichtet, sofern möglich bis zum Eigentumsübergang das Eigentum von SCHWING an der Vorbehaltsware äußerlich kenntlich zu machen.
- 11.2. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter ist der Kunde verpflichtet, das Eigentumsrecht von SCHWING geltend zu machen und SCHWING unverzüglich schriftlich zu verständigen.
- 11.3. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, wobei eine solche Weiterveräußerung nur zulässig ist, wenn SCHWING diese rechtzeitig vorher unter Anführung des Namens bzw. der Firma und der genauen (Geschäfts-)Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und SCHWING der Veräußerung zustimmt. Pfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
- 11.4. Im Falle der durch SCHWING genehmigten Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt die hieraus entstehende Kaufpreisforderung gegen den Käufer an SCHWING ab und ist SCHWING jederzeit befugt, den Drittschuldner von dieser Abtretung zu verständigen. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen. SCHWING ermächtigt den Kunden widerruflich, die an SCHWING abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen.
- 11.5. Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt stets im Namen und im Auftrag für SCHWING. Erfolgt eine Verarbeitung der Ware, so erwirbt SCHWING an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von SCHWING gelieferten Ware. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, SCHWING nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt wird.
- 11.6. Tritt SCHWING bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück, ist SCHWING (unbeschadet weiterer Ansprüche) berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.

## 12. Gewährleistung

- 12.1. Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Gewährleistung, soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.
- 12.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung der Ware durch SCHWING am Erfüllungsort gemäß Punkt 5.1. dieser Verkaufsbedingungen.
- 12.3. SCHWING haftet nicht für Mängel, die auf nach dem Gefahrenübergang (Bereitstellung der Ware am Erfüllungsort) eintretende Umstände zurückzuführen sind.
- 12.4. Das Vorliegen von Mängeln ist vom Kunden nachzuweisen. § 924 ABGB findet keine Anwendung.
- 12.5. Die Ware ist vom Kunden unverzüglich nach Ablieferung sorgfältig zu untersuchen. Die Übermittlung des Abnahmeprotokolls gemäß Punkt 9.3. dieser Verkaufsbedingungen entbindet den Kunden jedenfalls nicht von seiner Untersuchungspflicht. Auftretende Mängel sind vom Kunden unverzüglich spezifiziert schriftlich zu rügen (Mängelrüge). Sofern SCHWING nicht binnen 7 Werktagen nach Ablieferung der Ware eine (schriftliche) Mängelrüge zugegangen ist, gilt die Ware als vom Kunden (mangelfrei) genehmigt.
- 12.6. Im Fall einer Mängelrüge hat SCHWING nach Abwägung der Interessen beider Parteien dem Kunden mitzuteilen, an welchem Ort die Mängelbehebung stattfinden wird. Auf Verlangen von SCHWING ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei (ohne Berechnung von Frachtkosten für SCHWING) an SCHWING zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet SCHWING die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet. Hat der Kunde einen Mangel gerügt und ist kein Mangel festzustellen, für den SCHWING haftet, so hat der Kunde SCHWING die Kosten zu ersetzen, die SCHWING durch eine solche unberechtigte Mängelrüge entstehen.
- 12.7. SCHWING ist im Falle der Gewährleistung berechtigt, die Art der Gewährleistung (Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Wandlung) selbst zu bestimmen.
- 12.8. Für diejenigen Teile der Ware, die SCHWING von dem vom Kunden vorgeschriebenen Unterlieferanten bezogen hat, haftet SCHWING nur im Rahmen der ihr selbst gegen den Unterlieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche.
- 12.9. SCHWING haftet nicht für Mängel, die auf vom Kunden beigelegte Materialien (Stoffe) oder vom Kunden vorgeschriebenen oder näher bestimmten Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen (Anweisungen) beruhen. Eine Warnpflicht von SCHWING besteht in diesem Fall nur insoweit, als die Untauglichkeit des Stoffes bzw. die Untauglichkeit der Anweisungen offenbar ist. Der Kunde hat SCHWING in diesen Fällen bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.
- 12.10. Bei Übernahme von Reparaturaufträgen oder bei Umänderungen oder Umbauten aller sowie fremder Waren sowie bei Lieferungen gebrauchter Waren übernimmt SCHWING keine Gewähr.
- 12.11. Vorbehaltlich der Bestimmungen nach diesem Punkt 12. haftet SCHWING nicht für Mängel. Für die Kosten einer durch den Kunden selbst oder einen Dritten vorgenommenen Mängelbehebung hat SCHWING nur dann aufzukommen, wenn die entstandenen Kosten angemessen sind und SCHWING hierzu ihre schriftliche Zustimmung gegeben hat.
- 12.12. Sofern SCHWING Mängel außerhalb der Gewährleistung behebt oder andere Dienst- oder Regieleistungen erbringt, werden diese gemäß der gültigen Preisliste von SCHWING nach Aufwand verrechnet.

## 13. Schadenersatz, Haftung

- 13.1. Soweit sich aus diesen Verkaufsbedingungen nichts anderes ergibt, haftet SCHWING bei einer Verletzung von vertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- 13.2. Zum Schadenersatz ist SCHWING in allen in Betracht kommenden Fällen nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verpflichtet. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet SCHWING ausschließlich für Personenschäden.
- 13.3. Etwaige Schadenersatzansprüche umfassen in jedem Fall nur die reine Schadensbehebung (positiver Schaden), nicht aber auch Folgeschäden und entgangenen Gewinn. Eine allfällige Haftung ist überdies – sofern gesetzlich zulässig – pro Schadensfall auf den Auftragswert begrenzt, wobei jedenfalls die folgenden Haftungshöchstgrenzen gelten: für Sach- und Personenschäden maximal € 15 Mio. und für Schäden zur erweiterten Produkthaftung € 5 Mio.
- 13.4. Die Haftung verjährt in sechs Monaten ab Kenntnis des Kunden von Schaden und Schädiger.
- 13.5. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter oder jeden anderen (mittelbaren) Folgeschaden haftet SCHWING nicht.
- 13.6. Sofern, in welchem Fall immer, eine Pönale zu Lasten von SCHWING vereinbart wurde, unterliegt diese dem richterlichen Mäßigungsrecht und die Geltendmachung von über die Pönale hinausgehendem Schadenersatz ist ausgeschlossen.

## 14. Datenschutz, Geheimhaltung

- 14.1. SCHWING ist berechtigt, personenbezogene Daten des Kunden im Rahmen des direkten Geschäftsverkehrs zum Zweck der Vertragsabwicklung bzw. -erfüllung zu verarbeiten (zu speichern, zu übermitteln, zu überarbeiten und zu löschen). Die Datenverarbeitung erfolgt dabei ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO),

dem Datenschutzgesetz (DSG) und dem Telekommunikationsgesetz (TKG). Im Übrigen verweisen wir auf die unter [www.schwing.at](http://www.schwing.at) abrufbare Datenschutzerklärung. Nach Anforderung (schriftlich oder per E-Mail an [schwing-austria@schwing.at](mailto:schwing-austria@schwing.at)) kann diese dem Kunden auch jederzeit schriftlich oder per E-Mail zugesandt werden. Auch der Kunde ist verpflichtet, die Datenschutzbestimmungen einzuhalten und auf Verlangen von SCHWING zu belegen.

- 14.2. Die Vertragsparteien verpflichten sich hiermit unwiderruflich zur absoluten Geheimhaltung des ihnen aus den Geschäftsbeziehungen zugegangenen Wissens gegenüber Dritten.

## 15. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 15.1. Für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit einer Vereinbarung entstehenden Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des für Klagenfurt am Wörthersee sachlich zuständigen Gerichts vereinbart, sofern sich nicht aus den gesetzlichen Bestimmungen zwingend ein anderer Gerichtsstand ergibt. Alternativ kann SCHWING auch das für den Kunde zuständige Gericht anrufen.
- 15.2. Der Vertrag sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Parteien unterliegen ausschließlich dem österreichischen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und sonstiger Kollisionsnormen.

## 16. Sonstige Bestimmungen

- 16.1. Der Einsatz von Subunternehmern ist zulässig.
- 16.2. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, etwaige Änderungen ihrer Anschrift und sonstiger Kontaktdaten der anderen Vertragspartei unverzüglich bekannt zu geben, widrigenfalls Erklärungen an die zuletzt bekannt gegebene Adresse als zugestellt gelten.
- 16.3. Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder dieser Verkaufsbedingungen ungültig oder unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige und wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen oder unwirksamen Bestimmung am besten entspricht. Dasselbe gilt auch für ergänzungsbedürftige Lücken im Vertrag (Salvatorische Klausel).
- 16.4. Alle Formulierungen beziehen sich auf beide Geschlechter und wurden nur der einfacheren Lesbarkeit halber in einer Form verfasst.
- 16.5. Änderungen und/oder Ergänzungen eines Vertrages einschließlich dieser Verkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis. Mündliche Vereinbarungen gelten nicht.
- 16.6. Im Falle einer Übersetzung dieser Liefer- und Leistungsbedingungen ist für Zwecke der Vertragsauslegung die deutsche Fassung maßgeblich.

Fassung September 2020